

27. Januar 2021. Petra Schröder spricht mit David Riechmann, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, über kontaktloses und bargeldloses Bezahlen.

Kontaktlos und bargeldlos Bezahlen

Petra Schröder: Das Thema des heutigen Interviews liegt seit Corona voll im Trend – kontaktloses Bezahlen. Es ist praktisch, ist es aber auch sicher?

David Riechmann: Das Kontaktlose Bezahlen ist schneller und hygienischer, da oft keine PIN eingegeben werden muss. Ganz risikolos ist es nicht. Durch die Technologie wird ein „elektronischer Taschendiebstahl“, also das ungewollte Abbuchen von Kleinbeträgen, theoretisch denkbar – tatsächliche Fälle sind uns dazu aber nicht bekannt. Bei Bargeld ist die Chance größer, dass es geklaut wird.

Worin besteht der Unterschied zwischen bargeldlosem und kontaktlosem Bezahlen?

Bargeldlos sind alle Zahlungsvarianten die ohne Scheine und Münzen erfolgen, kontaktlos wenn die Zahlung ohne Kontakt zwischen Zahlungsmittel und Kassenterminal erfolgen kann.

Kontaktlose Bezahlung heißt also „Zahlen im Vorbeigehen“ mit Kreditkarte, Girocard, Smartphone oder vielleicht sogar Smartwatch. Ich habe gelesen für kontaktlose Bezahlvorgänge benötigt man einen NFC-Chip auf der Karte. Wo finde ich diesen Chip und wie kann ich erkennen, ob meine Karte diesen Chip besitzt und ich mit meiner Karte kontaktlos bezahlen kann?

Der Chip ist in der Kredit- bzw. Girokarte oder dem Smartphone verbaut. Man erkennt an einem Symbol, das dem W-LAN-Symbol am PC ähnelt, ob die Karte diese Funktion unterstützt. Zum Freischalten muss die Karte beim ersten Einsatz mit Pin genutzt werden.

Wenn ich diese Kontaktlosfunktion nicht nutzen möchte, muss ich dann handeln oder ist es ausreichend, wenn ich diese Funktion einfach nicht nutze?

Das kann man leider nicht pauschal sagen. In der Regel muss man aktiv werden, da die Funktion bei Auslieferung der Karte regelmäßig einsatzbereit ist.

Es gibt also Banken, die ihren Kunden nicht die Möglichkeit bieten diese Funktion zu deaktivieren?

Ja, manche Banken ermöglichen es, die Funktion an einem Geldautomaten zu deaktivieren. Bei den meisten geht das leider nicht.

Heißt für mich um Umkehrschluss, ich muss meine Karte vor Missbrauch schützen, damit niemand, der in der City oder im öffentlichen Nahverkehr in meinem nahen Umfeld steht, einen Betrag ohne mein Wissen abbuchen kann? Ist das wirklich so einfach möglich?

So einfach ist das nicht. Moderne Lesegeräte sind zwar preisgünstig im Internet erhältlich. Notwendig ist dazu aber auch ein Vertrag mit dem Terminalanbieter und die Eröffnung eines Bankkontos, auf das die abgebuchten Beträge überwiesen werden können. Dazu muss das Lesegerät außerdem sehr nah an die jeweilige Zielkarte herangeführt werden. Medienwirksame Versuche belegen, dass derartige „elektronische Taschendiebstähle“ möglich sind, die Hürden für Täter sind aber im Vergleich zum „regulären Taschendiebstahl“ noch sehr hoch.

Wie kann ich mich vor digitalen Taschendieben schützen?

Da sollte man, um auf Nummer sicher zu gehen, eine Schutzhülle für die Karte oder ein spezielles Portemonnaie nutzen, das die Funkverbindung verhindert. Auf dem Handy sollte die NFC Funktion nur aktiv sein, wenn der Bildschirm aktiviert ist, was in der Hosentasche selten der Fall sein dürfte.

Und wer haftet, sollte doch mal eine Fehlbuchung auf dem Konto sein?

Da sehen wir die Haftung klar bei der Bank, die die Karte zur Verfügung gestellt hat. Denn zunächst kann das Opfer es überhaupt nicht mitbekommen, dass ein Missbrauch passiert. Dazu fehlt z.B. die PIN-Eingabe, die auf eine Legitimation des Nutzers schließen lassen würde.

Wie muss ich eine Fehlabbuchung nachweisen?

Anders formuliert: die Bank muss Ihnen nachweisen, dass sie die Buchung verantwortet haben, nicht andersherum. Denn die Beweislast liegt bei der Bank.

Wie sieht es mit dem Datenschutz beim kontaktlosen Bezahlen aus?

Meist werden die Kartendaten verschlüsselt übertragen, so dass dort keine Gefahr besteht, diese Daten zu missbrauchen. Auch ist das Funksignal nur über wenige Zentimeter möglich, so dass hier auch nur ein geringes Risiko besteht.

Ein Fallbeispiel: Ich bin im Supermarkt an der Kasse und die zu zahlende Summe beträgt 60 Euro – aus hygienischen Gründen ist es mir angenehmer kontaktlos zu bezahlen. Ist es bei diesem Betrag möglich?

Jein, nur beim Einsatz vom Smartphone kann man durch Einsatz des Entsperrcodes oder des Fingerabdrucks die Zahlung freigeben und kontaktlos bleiben. Beim Einsatz einer Karte mit NFC-Funktion muss ab 50 € der PIN trotzdem eingegeben werden. Unter Umständen muss man bei kleineren Beträgen doch auch mal die Zahlung freigeben.

Kann ich nach diesem Einkauf noch in weiteren Geschäften kontaktlos einkaufen, oder gibt es ein Limit?

Es gibt Limits: Der Höchstbetrag für kontaktloses Bezahlen ohne PIN pro Zahlung liegt bei 50 Euro, es können höchstens 5 Zahlungen oder ein Gesamtwert von 150 Euro getätigt werden, bevor erneut eine PIN eingegeben werden muss.

Die neueste Möglichkeit kontaktlos zu bezahlen ist mit dem Smartphone oder der Smartwatch. Welche Voraussetzungen benötigt mein Handy? Benötige ich dafür eine App?

Das kommt ganz auf das Handy und die Hausbank an. Manche Karten können bei Apple Pay oder Google Pay direkt hinterlegt werden, bei anderen kann man die Bezahl-App der jeweiligen Bank runterladen. Das wird auf der Homepage der Banken meist gut beschrieben. Es kann auch sein, dass das bei alten Geräten nicht funktioniert oder ein neues Betriebssystem/Update installiert werden muss. Zu den Möglichkeiten kann man sich bei der Bank beraten lassen.

Kann man die Bezahlfunktion bei einem Smartphone deaktivieren?

Ja, manchmal kann man den NFC-Sender deaktivieren. Man kann aber auch die hinterlegte Karte in der App löschen. Dann kann auch nichts passieren.

Wie sicher ist dieser Bezahlvorgang mit einer App? Werden dort Daten gesammelt, die eventuell für den Bezahlvorgang nicht benötigt werden? Gibt es Banken, die diese Daten auswerten?

Banken können die Daten zu Werbezwecken nur auswerten, wenn man dem aktiv zustimmt. Die Stiftung Warentest hat das Datensendeverhalten einiger Bezahlfunktionen überprüft. Dabei

wurde festgestellt, dass nicht nur Daten an den Bezahlendienst weitergeleitet werden, die für die Zahlungsabwicklung notwendig sind. Da können Kunden unter Umständen viel über sich preisgeben.

Ich habe gelesen, es gibt auch Bezahl-Apps großer Einzelhandelsketten. Wenn ich häufig bei der gleichen Einzelhandelskette einkaufe, sollte ich dann diese Apps nutzen?

Diese Apps arbeiten etwas anders, meist nicht über NFC, sondern über eine Fotofunktion, die dann eine Lastschrift auf dem hinterlegten Konto auslöst. Es gibt meist Zusatzfunktionen, wie Coupons. Da sollte man sich als Kunde aber genau anschauen, was der Anbieter mit den Daten macht, denn die Verknüpfung der Einkäufe mit der Person ist dann einfacher – Stichwort: personalisierte Werbung

Wie sollte ich mit meiner Bezahlfunktion oder App auf dem alten Smartphone verfahren, wenn ich ein neues Smartphone bekomme?

Egal was man mit dem Gerät macht, man sollte diese sensiblen Daten löschen, bestenfalls das Gerät neu formatieren. Sonst gibt man irgendwann das Gerät aus der Hand und die Karte ist dort noch hinterlegt.

Wie behält man den Überblick über die Abbuchungen, worauf sollte der Nutzer achten und ist das kontaktlose Bezahlen vielleicht auch mit zusätzlichen Kosten verbunden?

Händler dürfen für den Einsatz keine Kosten unmittelbar auf den Kunden umlegen. Aber auch Kartenzahlungen verursachen Transaktionskosten im Hintergrund, diese werden bei der Preisbildung sicherlich vom Händler berücksichtigt. Davon bekommt der Kunde aber nichts mit. Wichtig ist, seine eigenen Kontoentgelte zu kennen. Vorsicht ist insbesondere bei Buchungspostenentgelten geboten. Manche Institute verlangen für jeden Karteneinsatz ein Entgelt, meist 10-50 Cent. Das kann teuer werden, wenn man jedes Brötchen mit der Karte zahlt. Über diese Kosten wird man dann auch regelmäßig über den Kontoauszug und sogar einmal jährlich bei einer Aufstellung über die Kosten des Kontos aufgeklärt, da sind dann aber auch schon angefallen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

In Kooperation mit:

verbraucherzentrale

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages